

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

während der COVID-19-Pandemie
für den Campus der DSHS Köln

vom 01.06.2022

(Campus-Hygienekonzept)

1. Allgemeines

Das Campus-Hygienekonzept der Deutschen Sporthochschule Köln dient dem Schutz der Beschäftigten, Studierenden und Besucher*innen vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-Covid-19 Virus. Die jeweils geltenden Regelungen des Bundes, des Landes und der Kommunen sind zu beachten und sind vorrangig, soweit sie über die hier vorgesehenen Regelungen hinausgehen. Hierzu gehören u.a.

- Coronaschutzverordnung NRW
- Coroneinreiseverordnung
- Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW

Das Rektorat und in der Delegation die Führungskräfte, also Institutsleiter*innen, Abteilungsleiter*innen, Arbeitsgruppenleiter*innen und Führungskräfte in der Verwaltung sind für die Beurteilung der Gefährdung und den Schutz der Mitarbeiter*innen sowie der Studierenden verantwortlich. Die im Arbeitsalltag übliche Verantwortung ergänzt sich aktuell um die Risiken der Erkrankung mit dem Coronavirus. Notwendige Einzelmaßnahmen müssen selbstständig erhoben und umgesetzt werden. Für die allgemeine und arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung steht die Fachkraft für Arbeitssicherheit beratend zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Maßgaben gelten allgemein für alle Liegenschaften und den gesamten Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb der Deutschen Sporthochschule Köln und werden ggf. für Labore, Hallen, Outdoor-Sportstätten, Tierhaltungs- und Behandlungsräume, Praxen oder extern durchgeführte Praxisveranstaltungen ggf. durch jeweils spezielle Schutzmaßnahmen ergänzt.

2. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

- a) An SARS-Cov-2 erkrankte Personen dürfen die Liegenschaften der Hochschule nicht betreten und nicht an Präsenzveranstaltungen der Hochschule teilnehmen.
- b) Grundsätzlich soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst weiterhin eingehalten werden, es sei denn, dies ist aus medizinischen, rechtlichen, ethischen, baulichen oder sonstigen Gründen nicht möglich. Sofern in Büros oder Besprechungsräumen der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist auf regelmäßige Lüftung zu achten und ggf. Maske zu tragen. Der Mindestabstand gilt u.a. nicht bei nach geltender Rechtslage zulässigen Veranstaltungen, insbesondere bei Lehrveranstaltungen.
- c) Es gilt die dringende Empfehlung, auf allen Verkehrswegen (Eingangshallen, Fluren, Treppenhäusern, Sanitäreinrichtungen, Umkleiden und Waschräumen) und in öffentlichen Räumen in den Gebäuden eine medizinische Maske zu tragen. Als öffentliche Räume gelten auch z. B. Büros, während diese zur persönlichen Beratung von Studierenden bzw. Besucher*innen genutzt werden.
- d) Gemeinsam genutzte Räume werden regelmäßig gelüftet. Bei Räumen mit raumluftechnischen Anlagen sowie bei Verkehrsflächen wird über das Gebäudemanagement die ausreichende Lüftung gewährleistet. Bei geschlossenen Räumen ohne raumluftechnische Anlagen sind diese durch die Nutzer*innen dauerhaft oder regelmäßig und möglichst durch Stoßlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen zu lüften. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Werden Umluftkühlgeräte bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als einer Person betrieben, wird das Tragen von medizinischen Masken empfohlen. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur manuellen Lüftung.
- e) Um hochschulinterne Kontaktpersonen zu warnen, informieren Hochschulbeschäftigte im Falle einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 umgehend die/den jeweilige/n Vorgesetzte/Vorgesetzten. Dies gilt nicht, wenn eine Ansteckung anderer ausgeschlossen werden kann.
- f) Hochschulmitgliedern und -angehörigen wird empfohlen, die Corona-Warn-App der Bundesregierung zu nutzen.
- g) Bei ersten einschlägigen Krankheitssymptomen (d. h. z. B. bei Schnupfen) meiden Beschäftigte enge persönliche Kontakte und stimmen mit den jeweiligen Vorgesetzten ab, ob z. B. die Arbeit von zu Hause oder mit anderen erhöhten Vorsichtsmaßnahmen möglich ist. Bei Kontakten ist auf die Abstandsregelungen zu achten und es ist möglichst ständig eine medizinische Maske zu tragen.
- h) Es ist auf persönliche Handhygiene zu achten. Beim Husten und Niesen sollte der Abstand zu anderen Personen möglichst groß sein und sich von Personen abgewandt werden. Das Husten und Niesen soll in die Armbeuge erfolgen. Nach der Nutzung von Einwegtaschentüchern sollen diese umgehend entsorgt werden.

- i) Den Führungskräften, Institutsleiter*innen, Abteilungsleiter*innen, Arbeitsgruppenleiter*innen und dem Lehrpersonal werden Beratungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit angeboten, um der Situation angemessene Schutzmaßnahmen in ihren Verantwortungsbereichen zu veranlassen. In speziellen Situationen können sich auch Beschäftigte mit besonderen individuellen gesundheitlichen Risiken bei der Betriebsärztin oder der Ambulanz medizinisch beraten lassen. Gegebenenfalls werden gemeinsam mit den Betriebsärzten und den jeweiligen Führungskräften individuelle Schutzmaßnahmen geprüft und festgelegt.

3. Spezielle Regelungen

a) Lehrbetrieb

Die spezifischen Regelungen zum Lehrbetrieb (Lehrveranstaltungen, Prüfungen etc.) beschließt das Rektorat ggf. in einem gesonderten „Durchführungskonzept Präsenzlehre“.

b) Büro- und Laborräume

In Büro- und Besprechungsräumen gelten die allgemeinen Regelungen (s.o.). Für die Arbeit in den Laborräumen wurden Gefährdungsbeurteilungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin erstellt, die ggf. angepasst werden. Für die Führungskräfte wurde eine Arbeitsanweisung entworfen, die zur Planung der Infektionsprophylaxe genutzt werden kann. Zusätzlich zu diesen Vorgaben müssen Institutsleitungen, die laborähnliche Sonderräume haben oder Räumlichkeiten nutzen, in denen klassische Labortätigkeiten wie Belastungsuntersuchungen oder Blutentnahmen erfolgen, eigenverantwortlich Konzepte für die Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen erstellen und diese ggf. an das aktuelle Infektionsgeschehen anpassen. Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte anhand der Regelungen unterwiesen werden und die Arbeitssicherheit im Labor durch die Regelungen nicht gefährdet ist.

Die bei Tätigkeiten mit Biostoffen und gentechnischen Anlagen bereits vorhandenen Hygienepläne sind ggf. anzupassen und zu ergänzen. Beratend stehen die Sicherheitsfachkräfte der Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin zur Verfügung.

c) Hochschulbibliothek

Die Hochschulbibliothek erlässt ggf. Schutzauflagen entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen sowie weiteren Vorgaben. Die genauen Regelungen werden ggf. im „Hygienekonzept der Zentralbibliothek der Sportwissenschaften“ bekannt gegeben. Nutzer*innen sollen sich vor dem Besuch informieren, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

d) Schutz von Schwangeren

Bei schwangeren Mitarbeiterinnen ist die jeweils aktuelle „Arbeitsmedizinische Empfehlung zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen im Zusammenhang mit Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19-Erkrankung“ und die Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (<https://www.mags.nrw/mutterschutz>) zu berücksichtigen. Für Schwangere sind Gefährdungen z. B. bei Tätigkeiten mit vielen wechselnden Kontakten in einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten, das Rektorat kann weitergehende grundsätzliche Schutzmaßnahmen erlassen.

e) Mensa

Für die Mensa und anderer durch Dritte betriebene Bereiche gelten ggf. spezielle Hygienevorschriften, die jeweils auf geeignete Weise bekannt gegeben werden. Nutzer*innen sollen sich vor dem Besuch informieren, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

4. Allgemeine Verantwortlichkeiten

Die jeweiligen Führungskräfte, die Fachvorgesetzten und Lehrkräfte sind für die Kontrolle der Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich und haben die Beschäftigten und Studierenden, wenn diese in dem jeweiligen Verantwortungsbereich tätig werden, geeignet zu informieren und ggf. zu unterweisen.

Diese Regelungen wurden vom Rektorat am 30. Mai 2022 beschlossen und treten nach Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten bis auf Weiteres.